

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A Gemeinschaftsstände und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Dienstag, 10. bis Freitag, 13. November 2020

Öffnungszeiten für Besucher:Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 17:00 Uhr**Öffnungszeiten für Aussteller:**Dienstag bis Donnerstag 08:00 – 19:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis Abbauende**Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:**Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
DeutschlandTelefon +49 89 949-20311
Telefax +49 89 949-20339
susanne.heydenreich@messe-muenchen.de
www.electronica.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

Sie erhöhen sich, soweit die deutsche Mehrwertsteuer anfällt, jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung, Platzierungsvorschlag, Zulassung

Anmeldeschluss ist Freitag, der 29. November 2019.

Neben den nach den Allgemeinen Teilnahmebedingungen erforderlichen Angaben muss die Anmeldung insbesondere eine Auflistung sämtlicher Aussteller und deren Mitaussteller mit ihren Namen, ihren Adressen (kein Postfach), ihren Telefon- und Faxnummern, ihren Internet-Adressen (URL), ihren jeweiligen für die Messe zuständigen Ansprechpartnern mit deren Telefonnummer und E-Mail-Account, sowie der Fläche, die der Organisator dem betreffenden Aussteller überlassen möchte, enthalten. In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welcher Aussteller welche Produkte und Leistungen zeigen wird.

In dem Platzierungsvorschlag (Standangebot), den die Messe München GmbH dem Organisator unterbreitet, legt die Messe München GmbH fest, welchem zulassungsfähigen und in der Anmeldung benannten Aussteller wie viele Quadratmeter Ausstellungsfläche zugewiesen werden darf. Die Messe München GmbH behält sich vor, in dem Platzierungsvorschlag eine Aufplanung der Flächen für die einzelnen in der Anmeldung bezeichneten Aussteller vorzunehmen.

Der Organisator hat das Recht, bis zum 30. April 2020 bis zu 50% der gemieteten Fläche wieder an die Messe München GmbH zurückzugeben. Macht der Organisator von diesem Recht fristgerecht Gebrauch, verringert sich die gemietete Fläche entsprechend.

B 2 Zulassungsfähige Aussteller

Der Organisator verpflichtet sich, die ihm von der Messe München GmbH überlassene Fläche ausschließlich an die in der Anmeldung bezeichneten Aussteller, die zulassungsfähige Produkte und Leistungen gemäß Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnis zeigen, zu vermieten. Sofern die Messe München GmbH in dem vom Organisator bestätigten Platzierungsvorschlag eine Aufplanung der Flächen für die einzelnen in der Anmeldung bezeichneten Aussteller vorgenommen hat, darf der Organisator von dieser Aufplanung nicht abweichen.

Aussteller, die nicht in der Anmeldung benannt sind, dürfen auf dem Gemeinschaftsstand nicht ausstellen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Organisator zu verlangen, dass jeder Aussteller, der in der Anmeldung nicht benannt ist, die von ihm belegte Fläche räumt. Wenn ein in der Anmel-

dung bezeichneter Aussteller nicht auf dem Gemeinschaftsstand teilnehmen wird, hat der Organisator die Messe München GmbH hierüber unverzüglich zu informieren; dann reduziert sich die dem Organisator überlassene Fläche um die Fläche, die die Messe München GmbH für den betreffenden Aussteller vorgesehen hat.

Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist für jeden Aussteller und Mitaussteller auszufüllen.

Zudem müssen die Aussteller auf Ihrem Gemeinschaftsstand folgende Qualifikation erfüllen: Hersteller, Händler, Importeur, Vertriebsgesellschaft, Dienstleistungsunternehmen.

B 3 Beteiligungspreis, sonstige Entgelte

Der **Beteiligungspreis** beträgt:

266,00 EUR/m²* / 276,00 EUR/m²

pro m² Ausstellungsfläche, die der Organisator von der Messe München GmbH mietet.

* Dieser Preis für die reine Standfläche gilt bei Eingang der Anmeldung bis einschließlich 29. November 2019 unter den Bedingungen gemäß Klausel B3 der Teilnahmebedingungen B.

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **80%** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Die Messe München GmbH bietet dem Organisator mit ihrem Platzierungsvorschlag einen Beteiligungspreis nach einer der beiden vorstehenden Varianten an. Bei der Berechnung der Ausstellungsfläche wird jeder Quadratmeter Ausstellungsfläche, den die Messe München GmbH dem Organisator vermietet bzw. den der Organisator an Aussteller vermietet bzw. überlässt, voll und die Ausstellungsfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Flächen für Installationsanschlüsse u.ä. berechnet.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A Gemeinschaftsstände und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreis, sonstige Entgelte

und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 12 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrlenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für jeden Aussteller und Mitaussteller auf dem Gemeinschaftsstand wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **810,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (print, online und mobile, vgl. B 10 Media Services), ein Exemplar des Messekatalogs (Erhalt vor Ort auf der Messe), den Grundeintrag im Visitor Guide sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel

B 10 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller und Mitaussteller auf dem Gemeinschaftsstand versandt werden.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **4,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Organisator und den Ausstellern während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** an Aussteller überlassener Nettoausstellungsfläche. Diesen Beitrag wird die Messe München GmbH dem Organisator für sämtliche Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand berechnen und direkt an den AUMA abführen. Der AUMA-Beitrag wird zusammen mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Der Organisator zahlt der Messe München GmbH eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe von **20,00 EUR/m²** Ausstellungsfläche, die die Messe München GmbH dem Organisator vermietet.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **810,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B3).

Mitaussteller müssen mit einem gesonderten Formular durch den Hauptaussteller angemeldet werden.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **750,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis ist zusammen mit dem obligatorischen Kommunikationsbeitrag, der Entsorgungspauschale Laufzeitabfall, dem AUMA-Beitrag und der Serviceleistungsvorauszahlung sowie zusammen mit den übrigen auf der Rechnung aufgeführten Positionen zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin zur Zahlung fällig.

Die vorherige und vollständige Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Gemeinschaftsstandfläche, für die Einträge im Katalog und für die Aushändigung von Ausstellerausweisen. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in **EUR** auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A Gemeinschaftsstände und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

Mit dem Aufbau kann am 4. November 2020, 08:00 Uhr, begonnen werden.

Am letzten Bautag, dem 9. November 2020 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des Organisators entfernt.

Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice zulässig.

Abbau

Der Abbau muss bis 17. November 2020, 18:00 Uhr, beendet sein.

B 7 Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **6 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

REGELUNG seit electronica 2018

Um den Charakter der electronica als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m**

zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A Gemeinschaftsstände und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände eine abweichende Regelung enthalten.

B 8 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der Messe München GmbH übermittelten Bestellscheinen (Ausstellerserviceformulare) bis spätestens 24. September 2020 eingehen. Mit diesen Vordrucken gibt die Messe München GmbH die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt.

Die angebotenen Leistungen können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die Messe

München GmbH, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Der Organisator ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn die Stornierung spätestens eine Woche vor offiziellem Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH eingeht. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH möglich.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 10 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Organisator sorgt dafür, dass jeder Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand einschließlich der Mitaussteller die Paketbuchung, Katalog – Internet – Mobile einreicht, oder reicht selbst für jeden Aussteller auf seinem Gemeinschaftsstand einschließlich der Mitaussteller diese Buchung ein. Die Einträge sind obligatorisch und kostenpflichtig.

Für Hauptaussteller und Mitaussteller umfasst der Grundeintrag im:

- Alphabetischen Ausstellerverzeichnis: Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Teasertext (ca. 150 Zeichen) in allen Ausstellerlisten plus 800 Zeichen Unternehmens-text deutsch + englisch, Hallen- und Standnummer
- Anwendungsverzeichnis: zwei Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis: drei Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Hallenplan (nur Aussteller mit eigenem Stand): Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Social Media Links, Eintrag im Visitor Guide, Teilnahme am Matchmaking, Nennung von Ansprechpartnern.

Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmel-der durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmög-lichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Messekatalogs (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien e.K.
Inselkammerstraße 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-33
Fax +49 89 666166-95
info@electronica-media.de

B 11 Ausstellerausweise

Die Anzahl der Ausstellerausweise ist abhängig von der Standgröße der Gemeinschaftsstand-Aussteller:

bis 12 m ²	2 Print@home-Tickets für Aussteller
bis 24 m ²	3 Print@home-Tickets für Aussteller
bis 36 m ²	4 Print@home-Tickets für Aussteller
usw.	

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise können ab Sommer 2020 über den Aussteller-Shop (www.electronica.de/aussteller-shop) bestellt werden. Kosten pro Stück **32,00 EUR**. Ausstellerausweise sind außerdem vor Ort zu einem Preis von **40,00 EUR** je Stück erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A Gemeinschaftsstände und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsstände eine abweichende Regelung enthalten.

B 12 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot (verfügbar über den Aussteller-Shop: www.electronica.de/aussteller-shop ab Sommer 2020) Gutscheine für ein Tagesticket oder Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller werden nur die tatsächlich eingelösten Gutscheine mit der Abschlussrechnung berechnet, dabei müssen maximal drei der eingelösten Gutscheine pro Quadrat-

meter Ausstellungsfläche bezahlt werden. Für Mitaussteller dient die Fläche des Hauptausstellers als Berechnungsgrundlage. Bei zwei oder mehr Standflächen eines Ausstellers gilt die Gesamtfläche als Berechnungsgrundlage. Der Weiterverkauf von Online-Gutscheinen ist nicht gestattet. Bei Missbrauch werden dem Aussteller keine Online-Gutscheine mehr zur Verfügung gestellt.

B 13 Lärm, Geräuschkulisse

Maschinen-Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschrei-

ten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

B 14 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.